

Kriterienkatalog zum Bau von PV-Freiflächen-Anlagen in der Gemeinde Bockhorst

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Niedersachsen ist notwendige Voraussetzung, um die Energiewende zu schaffen. Neben der Nutzung der Windenergie ist die Photovoltaik die tragende Säule der zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung. Die Bundesregierung hat im EEG 2023 das Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik bundesweit auf 309 GW bis 2035 auszubauen.

In Niedersachsen wurde demgegenüber ein noch ambitionierteres Landesziel gesetzt: Im gleichen Zeitraum sollen in Niedersachsen 65 GW Photovoltaikleistung installiert werden. Dabei soll der weit überwiegende Anteil des Ausbaus der Solarenergie im bebauten und versiegelten Bereich umgesetzt werden (50 GW, d.h. ca. 77 Prozent). Gleichwohl ist, neben der Nutzung bebauter und versiegelter Flächen, auch ein beschleunigter und paralleler Ausbau der Freiflächen- und Agri-Photovoltaik notwendig.

Der Entwurf des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) sieht deswegen vor, dass bis 2035 0,5 Prozent der Landesfläche zur Errichtung von Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden. Mit Blick auf die Ziele der Landesregierung kommt daher der räumlichen Steuerung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik auf geeigneten Flächen, sprich für die Landwirtschaft weniger wertvollen Flächen, in regionaler und überregionaler Perspektive bspw. Flächen zur Wiedervernässung oder sehr trockene Böden, besondere Bedeutung zu.

Die raumverträgliche Standortwahl ist insofern ein wichtiger Aspekt, den es gilt, in der Gemeinde zu gestalten. Um eine geeignete Standortwahl zu gewährleisten, müssen in der Gemeinde Bockhorst folgende Kriterien für die Standortwahl erfüllt sein:

Es muss sich um

- Flächen der Agrarnutzung mit niedrigem Ertragspotential bzw. minderwertige Flächen aufgrund der Bodenbeschaffenheit, geringer Bodenpunktzahl handeln, die sich für eine Realisierung als Wohnbaufläche oder sonstige bauliche Nutzfläche nicht eignen bzw. für die Entwicklung der Gemeinde nicht vorgesehen sind.

oder

- Flächen mit hohen Grundwasserständen oder hohen Feuchtestufen handeln.

Die vorstehenden Gunstflächen müssen für die Ausweisung als PV-Freiflächen-Anlagen

- eine Größe von mind. 5 ha haben und
- einen ortsnahen Einspeisepunkt als Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage haben.

Eine Ausnahme besteht für

- Flächen, die kleiner als 5 ha sind, die bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen sind

oder

- Flächen, auf denen die PV-Freiflächen-Anlage unmittelbar zur Stromversorgung eines direkt ansässigen gewerblichen Betriebes dient.